

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. Oktober 2019

Mitgeteilt den

16. Oktober 2019

Protokoll Nr.

743

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Falera beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2019 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:5000 Gewässerräume umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 14. Mai 2019 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 28. November 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 10. Mai 2019 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 16. Mai 2019. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Falera um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet eine Ergänzung der Gewässerraumausscheidung auf dem Gemeindegebiet von Falera. Die ortsplanerische Umsetzung erfolgt entsprechend der kantonalen Praxis mittels einer Gewässerraumzone im Zonenplan.

Die Gemeinde Falera hat im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung (genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 338 vom 12. April 2016) bereits Gewässerraumzo-

nen ausgeschieden und eine entsprechende Baugesetzesbestimmung erlassen (Art. 24a, Gewässerraumzone). Diese Gewässerraumzonen werden mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung teilweise angepasst. Ferner werden die Gewässerräume auch für das restliche Gemeindegebiet festgelegt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Die Thematik des Gewässerraums im RIP2000 ist zurzeit in Erarbeitung und wird in das Kapitel 3.9 "Oberflächengewässer und Fischerei" einfließen. Im Regionalen Richtplan Surselva bestehen ebenfalls noch keine Vorgaben hinsichtlich des Gewässerraums. Es kann somit festgestellt werden, dass die Richtplanung der vorliegenden Revisionsvorlage nicht entgegensteht.

D.

Zonenplan 1:5000 Gewässerräume

1. Ausscheidung der Gewässerräume

Im Begleitbericht zum Planungs- und Mitwirkungsbericht wird dargelegt, dass bei acht Bachabschnitten auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wurde. Begründet wird dies damit, dass entweder eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder dass die Lage der Eindolung nicht bekannt ist. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei einer allfällig künftigen Offenlegung der Gewässer eine nachträgliche Gewässerraumfestlegung vorzunehmen wäre.

Weiter wurde auf die Festlegung der Gewässerräume im Skigebiet verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Nutzungskonflikten mit touristischen Bauten und Anlagen im Einzelfall die Gewässerräume nachträglich bestimmt werden müssen.

2. Bestimmung zu Gewässerraumzone

Mit der Teilrevision des KRG vom 25. Oktober 2018, in Kraft seit 1. April 2019, wurde eine einheitliche Bestimmung zur Gewässerraumzone geschaffen (Art. 37a KRG). Gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziff. 3 KRG ist diese Bestimmung unmittelbar anwendbar. Folglich ist Art. 25 des kommunalen Baugesetzes (BauG) überflüssig. Die Gemeinde wird ersucht, bei nächster Gelegenheit diesen Artikel aus dem BauG zu streichen.

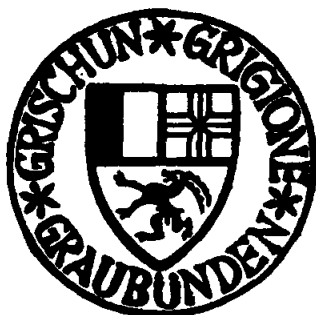
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan 1:5000 Gewässerräume** vom 10. Mai 2019 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen und folgendem Anliegen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei einer allfälligen Offenlegung von eingedolten Gewässern eine nachträgliche Ausscheidung der Gewässerraumzone zu erfolgen hätte.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch für Kleingewässer der-
einst die Ausscheidung von Gewässerraumzonen nötig wird, sofern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern sollten und sich daraus ein Bedarf für die Ausscheidung von Gewässerraumzonen ergibt (z. B. bei Nutzungskonflikten aufgrund von touristischen Bauten und Anlagen).
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, Art. 25 des Baugesetzes gelegentlich aufzuheben.

2. Der Gemeindevorstand Falera wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin